

§ 9 RahmenPStO MA WiWi (Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung)

- (1) Die Masterprüfung ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn
- in den Master-Studiengängen "Angewandte Statistik", "Development Economics", "Finanzen, Rechnungswesen, Steuern", "Global Business", "History of Global Markets", "Marketing und E-Business", "Steuerlehre", "Unternehmensführung" und "Wirtschaftsinformatik" zum Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters nicht alle 90 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- in den Master-Studiengängen "International Economics" sowie "Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung" zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters nicht alle 96 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- im Master-Studiengang "Wirtschaftspädagogik" zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters nicht alle 97 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind.

Zusätzliche Verlängerungen von Studienzeiten wegen Prüfungsunfähigkeit können nur berücksichtigt werden, wenn diese außerhalb der gelb markierten Semester liegen.